

Öffentliche Bekanntmachung der Mietwertgrenzen nach Neuberechnung auf Grund geänderter Vergleichsräume

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Landkreis verpflichtet, sowohl im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), als auch im Bereich der Sozialhilfe (SGB XII) die Kosten der Unterkunft (Kaltmiete, Nebenkosten) und Heizung zu tragen. Nach § 22 SGB II bzw. nach §§ 35, 42 SGB XII werden diese Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass die Angemessenheitsgrenze nur über ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung des örtlichen Wohnungsmarktes festgelegt werden kann. Der Landkreis als zuständiger Grundsicherungsträger steht in der Pflicht, dieses schlüssige Konzept zu erstellen und im Bedarfsfall dem Sozialgericht vorzulegen. Dieses Konzept muss hinsichtlich der Datenquellen, der Datenerhebung und der Datenauswertung den allgemeinen statistischen Grundlagen entsprechen.

Der Landkreis hat im Jahre 2016 ein neues Mietwertkonzept erstellen lassen, das im Jahre 2018 im Rahmen einer Indexfortschreibung aktualisiert wurde. Anfang des Jahres 2019 hat das Bundessozialgericht die auch für dieses Konzept angewandte Vergleichsraumbildung beanstandet und den betroffenen Landkreisen die Möglichkeit zur Nachbesserung gegeben.

Der Landkreis Hof hat daraufhin auf Grund der vom Bundessozialgericht vorgegebenen Kriterien räumliche Nähe, Infrastruktur und verkehrstechnische Verbundenheit eine neue Vergleichsraumbildung vorgenommen und die Angemessenheitsgrenzen neu berechnen lassen.

Die nun aktualisierten Zahlen werden den Berechnungen der Kosten der Unterkunft rückwirkend zum Beginn des Jahres 2019 zu Grunde gelegt. Im Rahmen der Änderung wird der Landkreis nun in die 3 Vergleichsräume Naila, Münchberg und Hof/Rehau eingeteilt.

Naila	Naila; Bad Steben, Berg, Geroldgrün; Issigau; Lichtenberg; Schauenstein; Schwarzenbach/Wald, Selbitz;
Münchberg	Münchberg; Helmbrechts; Sparneck; Stammbach; Weißdorf; Zell
Hof/Rehau	Rehau; Döhlau; Feilitzsch; Gattendorf; Köditz; Konradsreuth; Leupoldsgrün; Oberkotzau; Regnitzlosau; Schwarzenbach a.d.Saale; Töpen; Trogen;

Die angepassten Angemessenheitsrichtwerte für die Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltmieten) werden wie folgt festgelegt und bekanntgemacht:

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Naila	262,00 €	339,30 €	387,75 €	432,00 €	509,25 €
Münchberg	250,50 €	337,35 €	375,00 €	447,30 €	483,00 €
Hof/Rehau	265,50 €	329,55 €	393,75 €	451,80 €	487,20 €

Die Mietwerterhebung 2016, deren Fortschreibung 2018, die Begründung der neuen Vergleichsräume und die Neuberechnung 2019 kann über die Internetseite des Landkreises eingesehen werden.